

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/80 DES RATES

vom 27. Juni 1980

über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der FäröerDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entschliebung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Einführung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977 ist der Rat übereingekommen, durch geeignete gemeinschaftliche Übereinkünfte zu gewährleisten, daß die Fischer der Gemeinschaft Fangrechte in den Gewässern dritter Länder erhalten bzw. behalten.

Das am 15. März 1977 unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer sollte nunmehr geschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 11 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. SARTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 182 vom 31. 7. 1978, S. 55.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.